

(3) Kann infolge von Krankheit, Unfall, Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub das mindestens 18wöchige Berufspraktikum nicht zum festgelegten Zeitpunkt aufgenommen werden, sind bis zur Aufnahme des Praktikums Stipendien und andere finanzielle Zuwendungen auf der Grundlage der Stipendienordnung von der Hoch- bzw. Fachschule zu zahlen.

(4) Ist infolge von längerer Krankheit, Unfall, Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaub eine Wiederholung eines mindestens 18wöchigen Berufspraktikums erforderlich, sind für diese Zeit Betriebsstipendium und andere finanzielle Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 3 vom Betrieb zu zahlen.

§ 5

Unterkunftskosten u. a.

(1) Die Unterkunftskosten sind von den Praktikumsbetrieben zu finanzieren, wenn der Praktikumsort nicht der Wohnort des Praktikanten oder eine tägliche Fahrt vom Wohnort zum Praktikumsort nicht zumutbar ist. Die Praktikanten sind mit 10 M monatlich an den Kosten für die Unterkunft zu beteiligen.

(2) Praktikanten, die während des Praktikums in Wohnheimen der Hoch- bzw. Fachschulen untergebracht sind, haben die Unterkunftskosten selbst zu tragen.

(3) Den Praktikanten, die nicht am Praktikumsort mit Unterkunft versorgt werden können und täglich zum Praktikumsort fahren müssen, können bei Inanspruchnahme von Fahrpreismäßigung die Fahrtkosten gegen Vorlage der Belege vom Betrieb erstattet werden. Fahrgelder für Nahverkehrsmittel werden nicht erstattet.

(4) Für Unterkunfts- und Fahrtkosten können vom Betrieb insgesamt bis zu 50 M monatlich je Praktikant erstattet werden.

§ 6

Fahrtkosten

(1) Von der Hoch- bzw. Fachschule sind die Fahrtkosten 2. Klasse einschließlich des D-Zug-Zuschlages zu erstatten für

- die erste Anreise und die letzte Abreise zum bzw. vom Praktikumsort;
- Fahrten zwischen Praktikums- bzw. Wohnort und Hoch- bzw. Fachschulort zur Teilnahme an Prüfungen und Konsultationen, soweit sie im Arbeitsplan des Praktikanten festgelegt sind.

Fahrgelder für Nahverkehrsmittel werden nicht erstattet.

(2) Fahrtkosten für sonstige Fahrten zwischen Praktikums-, Wohn- und Hoch- bzw. Fachschulort sind von den Studenten zu tragen. Hierfür gelten die Tarifregelungen der Reichsbahn und die Fahrpreismäßigung für Studenten im Praktikum.

§ 7

Praktikumszuschuß

Für die Bestreitung erhöhter Aufwendungen bei der Durchführung von Praktika kann an Studenten aus dem Sonderfonds der Hoch- bzw. Fachschule ein Praktikumszuschuß gewährt werden.

§ 8

Honorar für Mentoren

Die Tätigkeit von Mentoren ist auf der Grundlage der Honorarordnung für die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern durch die Betriebe zu honorieren, so-

*

weit die Tätigkeit nicht zu den vereinbarten Arbeitsaufgaben der Betriebsangehörigen gehört.

§ 9

Prämierung von Praktikanten

Die Betriebe können vorbildliche Leistungen der Praktikanten im Rahmen ihres Prämienfonds materiell anerkennen und für die kulturelle und soziale Betreuung der Praktikanten Mittel des Kultur- und Sozialfonds verwenden.

§ 10

Planung und Abrechnung

(1) Die Betriebe haben die für Praktikanten erforderlichen Finanzierungsmittel für Betriebsstipendien und andere finanzielle Zuwendungen gemäß § 2 Abs. 3 sowie für Unterkunft, Fahrtkosten und Honorare für die Mentoren in die jährlichen Finanzpläne aufzunehmen und nach Kostenarten auszuweisen.

(2) Betriebsstipendium und Zuschläge gemäß § 2 Absätze 1, 2, 3 und 5 sind als Bestandteil der Selbstkosten zu planen und abzurechnen. Sie sind nicht Bestandteil des Lohnfonds. Die Zuschläge gemäß § 2 Absätze 2, 3 und 5 sind wie Stipendien zu behandeln. Die Studenten sind im Arbeitskräfteplan des Betriebes nicht zu erfassen.

(3) Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden, verfahren entsprechend den Absätzen 1 und 2. Sie haben die erforderlichen Mittel in die jährlichen Haushaltspläne aufzunehmen. Die Planung und Abrechnung der Stipendien erfolgt bei dem in der Systematik des Staatshaushaltes zutreffenden Konto für Sonderstipendien.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die sich am 1. Januar 1976 in einem Berufspraktikum befinden, in dem vom Betrieb eine Vergütung in Höhe von 250 M bzw. 300 M bzw. 70 % des Anfangsgehaltes der späteren beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften gezahlt wird, gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum Abschluß des Praktikums.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Anordnung gilt auch für die Studenten des 3. Studienjahres der medizinischen Fachschulen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht

- a) für die Praktika der Studenten der Fachrichtungen für Lehrer allgemeinbildender Schulen, Erzieher für Heime und Horte und Kindergärtnerinnen,
- b) für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe, die Berufsoffiziere, Fähnriche bzw. Berufsunteroffiziere ausbilden.

§ 13

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1975

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e